Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 303. Donnerstag, 31. Dezember 1896, Abends. 49. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt, Riesa.

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Aushebungsbezirks dauernd aufhältlichen **Militärpflichtigen** des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre **1877** geboren, oder früher **zurückgestellt** und daher **wieder gestellpflichtig** sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1897

zur Eintragung in die Rekrutirungs-Stammrolle bei dem Stadtrathe oder Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden. Sind dergleichen Militärpflichtige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitweilig abwesend, (Reisende, Wandernde, Seeleute ꝛc.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen. Das Reisen und Wandern kann somit im Allgemeinen nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Gestellung geltend gemacht, es muß vielmehr von denjenigen Militärpflichtigen, welche von der gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgesucht werden.

Der Ort, in dem Gestellpflichtige als Wirthschafts- oder Gewerbsgehilfen, Schüler oder Dienstboten sich befinden, gilt als deren **dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter,** welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadträthe und Gemeindevorstände wollen daher die Meldepflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders auffordern, beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu nachdrücklich anhalten.

Die in Straf- und Besserungsanstalten, in Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-Heil- und Kranken-Anstalten untergebrachten Gestellpflichtigen sind nach § 25 No. 6 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die **Bestrafung** Gestellpflichtiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträthen und Gemeindevorständen zusteht.

Bezüglich des Eintrags in die Stammrolle ist Folgendes zu beachten:

a. die **Bezirkszugehörigkeit** der **Geburts-** und **Aufenthaltsorte** ist nach Maßgabe der Bezirkseinteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 607 der sächs. Gesetzsammlung von 1888) **genau** anzugeben. Fehlt auf einem Geburts- oder Loosungsscheine die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes (Amtshauptmannschaft oder Landrathamtes ꝛc.) so ist der Gestellpflichtige genau darnach zu fragen, dafern auch sein übrigen Legitimationspapiere Aufschluß darüber nicht geben sollten.

b. Nicht blos die **gegenwärtige Beschäftigung** des Gestellpflichtigen ist in Spalte 8 einzutragen, sondern auch die früher etwa erlernte **Profession.**

c. Die **Vormünde** der Gestellpflichtigen sind in Spalte 6a mit Vor- und Zunamen, Stand und Wonort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Rubrik 5a anzugeben, resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren **Aufenthaltsort** genau anzugeben.

d. **Alle Bestrafungen,** mögen sie vor oder nach Eintritt der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, und nicht blos diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Uebertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bemerkungen" einzutragen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafen bis zu 15 M. geahndet werden. Die betreffenden Mittheilungen der Gerichtsbehörden ꝛc. sind mit der Stammrolle vorher einzureichen.

e. Zweifelhafte **Angaben** sind nicht mit Tinte einzutragen; die betreffende Rubrik ist entweder leer zu lassen, oder nur mit Bleistift auszufüllen.

f. **Seeleute** von Beruf, Schiffszimmerleute, Maschinisten, Maschinisten-Assistenten, und Heizer von Flußdampfern müssen, wenn sie zur seemännischen Bevölkerung zählen, hinsichtlich ihrer Beufsart genau bezeichnet werden.

g. Diejenigen Gestellpflichtigen, deren Familien- ꝛc. Verhältnisse eine **Zurückstellung** derselben nöthig erscheinen lassen, sind rechtzeitig an das Anbringen eines bezüglichen Zurückstellungs-Antrags und an die Anzeige und Bescheinigung aller dabei in Betracht kommenden Umstände zu erinnern.

Die ausgefüllten Stammrollen mit den dazu gehörigen Geburtslisten, Geburts- und Loosungsscheinen, Bestrafungsmittheilungen ꝛc. sind bis

5. Februar 1897

anher einzureichen.

Die zum **einjährig Freiwilligendienst** Berechtigten vom Jahrgange 1877 haben sich, sofern sie nicht bereits zum activen Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Commission des Gestellungs- (Aufenthalts-) Ortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

Hierbei wird endlich auch noch darauf hingewiesen, daß Gestellpflichtige unter Verzicht auf das Loos im Musterungstermine sich zum **freiwilligen** Diensteintritt melden können; jedoch dadurch allein die Berechtigung zur Wahl des Truppentheils nicht erlangen; wenn möglich wird aber seiten der Ersatz-Commission auf etwaige Wünsche der Gestellpflichtigen Rücksicht genommen. Militärpflichtige, welche daher bei einem bestimmten **Regimente** ꝛc. des deutschen Reiches dienen möchten, erlangen diesen Vortheil lediglich durch die Anmeldung bei dem Commando des betreffenden Regiments ꝛc. mit dem in § 84 Absatz 2 der Wehrordnung bezeichneten Meldeschein vor Eintritt der Gestellpflicht im 20. Lebensjahre bez. die Zurückgestellten vor der alljährigen Musterung.

Uebrigens wird zur Handhabung der Controle unter Hinweis auf die Kriegsministerial-Verordnung vom 25. November 1885, die Mitwirkung der Polizei- und Gemeindebehörden bei Ausübung der militärischen Controle und diese Controle im Allgemeinen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 S. 140 flg.) in Verbindung mit den amtshauptmannschaftlichen Erlassen vom 21. November 1885 und 16. December 1885, sowie 14. December 1895, ingleichen Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung (S. 865 Ges.- und Verordn.-Bl. 1888) eingeschärft, daß von **allen zuziehenden Mannschaften** im Alter vom 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre **unbedingt ein Ausweis** über ihre **Militärverhältnisse** und was Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und zur Disposition der Ersatzbehörden beurlaubte Leute anbelangt, der Nachweis über erfolgte Meldung bei der Landwehrbehörde zu erfordern, falls sich aber hierbei Mängel ergeben, sofort Anzeige hierher beziehentlich an das Königliche Bezirks-Commando Großenhain zu erstatten ist.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 28. Dezember 1896.
D 4087. **v. Wilucki.** Tn.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche auf den Namen des Schneidermeisters **Georg Beeg** eingetragene Grundstück, bestehend aus Wohngebäude, Nebengebäuden und Garten, Folium 103 des Grundbuchs für Nünchritz — Gröbeler Antheils — Nr. 110 des Flurbuchs, sowie Nr. 77 B des Brandcatasters, 3,7 Ar groß und mit 72,14 Steuereinheiten belegt, geschätzt auf 6000 Mk. — Pfg., soll an hiesiger Gerichtsstelle zwangsweise versteigert werden und es ist

der 8. Februar 1897, Vormittags 10 Uhr
als **Anmeldetermin,**

ferner

der 25. Februar 1897, Vormittags 10 Uhr
als **Versteigerungstermin,**

sowie

der 8. März 1897, Vormittags 10 Uhr
als Termin zu **Verkündung des Vertheilungsplans**

anberaumt worden.

Die Realberechtigten werden aufgefordert, die auf dem Grundstücke lastenden Rückstände an wiederkehrenden Leistungen, sowie Kostenforderungen, spätestens im Anmeldetermine anzumelden.

Eine Uebersicht der auf dem Grundstücke lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Riesa, am 30. Dezember 1896.

Königliches Amtsgericht.
Asf. **Reichelt.** Sänger, G.-S.

Bekanntmachung.

Gemäß der Bestimmung in § 9 des Gemeindeanlagenregulativs der Stadt Riesa steht es jedem Abgabenpflichtigen frei, vor Beginn der Abschätzungsarbeiten dem Stadtrathe schriftlich anzuzeigen, wie hoch er sein jährliches Einkommen veranschlage.

In der betreffenden Anzeige müssen die verschiedenen Einkommensquellen und Einkommensbeträge speciell angegeben werden, damit die Richtigkeit vom Abschätzungsausschusse geprüft werden kann.

Auf diese Bestimmung wird hierdurch erneut mit dem Bemerken hingewiesen, daß bezügliche Anzeigen für die nächstjährige Einschätzung zu den Gemeindeanlagen bis zum

11. Januar 1897

an den unterzeichneten Rath einzureichen sind.

Riesa, am 31. Dezember 1896.

Der Rath der Stadt
Schwarzenberg. Rbl.

Bekanntmachung.

Der **Einkauf von Hafer** für die in Zeithain gelegenen Magazine ist aufgenommen worden, derjenige von Roggen, Hafer, Heu und Stroh für die in Riesa gelegenen Magazine wird fortgesetzt und werden Angebote von Produzenten oder Vertrauensleuten landwirthschaftlicher Vereine im Geschäftszimmer, Gartenstraße 6, entgegengenommen.

Riesa, den 30. Dezember 1896.

Königliches Proviant-Amt.
Horn, Proviant-Amts-Rendant.

Zum Jahreswechsel.

Jahre kommen, Jahre gehen.
Rastlos eilt dahin die Zeit,
Niemals giebts ein Stillestehen,
Nah ist heut, was gestern weit!

† So zu sprechen, sind wir nie geneigter, als wenn wiederum ein Jahr unsers Lebens verstrichen; wenn wir an der Schwelle eines neuen Jahres stehen, ungewiß, ob wir auch am letzten seiner Tage noch unter den Lebenden weilen. Niemals drängt sich uns der Gedanke an die Flucht der Zeit und an die Verantwortlichkeit des Lebens mächtiger und unwiderstehlicher auf, als wenn zur mitternächtlichen Stunde der Hammer der Glocke zum zwölften Male aushebt und uns verkündet: „Ein Jahr ist wiederum dahin; um 365 Tage ist abermals die Gnadenfrist gekürzt, die hinieden dir geschenkt, du Menschenkind", als wenn mit dem letzten Schlag der Uhr in Stadt und Dorf die Glocken ihren ehernen Mund aufthun und den Anbruch eines neuen Jahres melden. In solch' feierlich ernster Stunde, da rufet uns Alles zu: „Du Wanderer, stehe still! blicke zurück auf den Weg, den du gewandelt; auf die Arbeit, die du gethan; auf die Saat, die du ausgestreut